



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

**NATIONALER PLAN FÜR WIEDERAUFBAU UND RESILIENZ (PNRR) - MISSION 1
"Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur" - KOMPONENTE 3
Kultur 4.0 (M1C3) – MASSNAHME 2 "Wiederherstellung kleiner Kulturstätten, des
kulturellen, religiösen und ländlichen Erbes" - INTERVENTION 2.2: "Schutz und
Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft"**

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME DER
VON DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN FÜR DAS PROJEKT
_____ (ID _____) GEWÄHRTEN FÖRDERMITTEL AN
DEN/DIE EMPFÄNGER/-IN _____**

Gesamtwert des Projektes: Euro _____
(VOM ANTRAGSTELLENDEN ANGEGEBENE KOSTEN)

Höhe des Beitrags, der gewährt werden kann: _____
(nach wirtschaftlicher Bewertung zulässiger Beitrag)

CUP: _____

VORAUSGESCHICKT

- Die Verordnung (EU) Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 welche den Einrichtung den Wiederaufbau und die Resilienz ermöglicht;
- der Nationale Plan für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR), der durch den Beschluss des ECOFIN-Rates vom 13. Juli 2021 genehmigt und Italien vom Generalsekretariat des Rates mit Vermerk LT161/21 vom 14. Juli 2021 mitgeteilt wurde;
- die Mission 1 - Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur, Komponente 3 - Kultur 4.0 (M1C3), Maßnahme 2 "Wiederherstellung kleiner Kulturstätten, des kulturellen, religiösen und ländlichen Erbes" Investition 2.2: "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft", welche Mittel für die Renovierung von landwirtschaftlichen Siedlungen, Gebäuden, Artefakten und historischen ländlichen Gebäuden, landwirtschaftlichen Kulturen von historischem Interesse und typischen Elementen der ländlichen Architektur und Landschaft bereitstellt;
- die Verordnung (EU) 2018/1046 vom 18. Juli 2018 über die Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, Nr. 1301/2013, Nr. 1303/2013, Nr. 1304/2013, Nr. 1309/2013, Nr. 1316/2013, Nr. 223/2014, Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

- das Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021: "Governance des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren";
- das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 6. August 2021 über die Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Verwaltungen, die PNRR-Interventionen durchführen, sowie die entsprechenden Meilensteine und Ziele;
 - das Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021: "Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen, die für die Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) und für die Effizienz der Justiz zuständig sind";
 - das Gesetz Nr. 3 vom 16. Januar 2003 mit dem Titel "Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung" und insbesondere Artikel 11 Absatz 2-bis, wonach "Verwaltungsakte, einschließlich solcher mit Regelungscharakter, die von den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen erlassen werden und die eine öffentliche Finanzierung vorsehen oder die Durchführung öffentlicher Investitionsvorhaben genehmigen, nichtig sind, wenn die entsprechenden, in Absatz 1 genannten Kodizes (CUP) fehlen, die ein wesentliches Element des Rechtsakts selbst darstellen";
 - der Artikel 1, Absatz 1042 des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, wonach ein oder mehrere Dekrete des Wirtschafts- und Finanzministers die administrativ-buchhalterischen Verfahren für die Verwaltung der in den Absätzen 1037 bis 1050 genannten Mittel sowie die Verfahren für die Berichterstattung über die Verwaltung des in Absatz 1037 genannten Fonds festlegen;
 - Artikel 1 Absatz 1043 zweiter Abschnitt des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, wonach das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung des Staatlichen Rechnungshofs - zur Unterstützung der Verwaltungs-, Überwachungs-, Berichts- und Kontrolltätigkeiten der EU-Komponenten der Next Generation EU ein spezifisches IT-System entwickelt und zur Verfügung stellt;
 - der Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 zur Festlegung von Umweltzielen, einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Schäden" (DNSH, „Do not significant harm“), und die Mitteilung der EU-Kommission 2021/C 58/01 über einen technischen Leitfaden für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Schäden" im Rahmen der Verordnung über Wiederaufbau und Resilienzfähigkeit";
 - die im PNRR verankerten transversalen Grundsätze, wie u.a. der Grundsatz des Beitrags zum klimatischen und digitalen Ziel (sog. Tagging), der Grundsatz der

Gleichstellung der Geschlechter und die Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Jugend;

- Die Verpflichtungen, um die Erreichung der Ziele und Meilensteine sowie der im PNRR festgelegten finanziellen Ziele sicherzustellen;
 - das Dekret Nr. 107 des Kulturministers vom 18. März 2022, eingetragen vom Rechnungshof unter der Nr. 704 vom 25. März 2022, mit dem die Zuweisung von Mitteln an die Regionen und autonomen Provinzen genehmigt wurde, wobei insbesondere die Zuweisung von 52 % der verfügbaren Mittel an die Regionen Süditaliens und unter anderem die Zuweisung von 5.568.927,33 Euro an die Autonome Provinz Bozen vorgesehen ist, sowie die Ziele in Form von Zielvorgaben und Meilensteinen für die betreffende Investitionslinie;
 - das oben genannte Ministerialdekret Nr. 107 vom 18. März 2022 hat unter anderem die Regionen und autonomen Provinzen als Durchführungsstellen für die in Investition 2.2 genannten Maßnahmen bestimmt und sie aufgefordert, die Verfahren für die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen auf der Grundlage eines für alle Durchführungsstellen verbindlichen Schemas der öffentlichen Bekanntmachung einzuleiten, das bereits Gegenstand von Beratungen innerhalb des Kulturausschusses der Konferenz der Regionen war;
 - Die durchführende Stelle ist die Verwaltung, die für die Einleitung, Durchführung und die Umsetzung der aus dem PNRR finanzierten Intervention/des Projekts verantwortlich ist. Insbesondere Artikel 1, Absatz 4, Buchstabe o) des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, besagt, dass es sich bei den durchführenden Stellen um *"die öffentlichen oder privaten Stellen handelt, die für die Durchführung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen sorgen"*. In Artikel 9 Absatz 1 desselben Dekrets heißt es: *"Die Zentralverwaltungen, die Regionen, die autonomen Provinzen Trient und Bozen und die lokalen Gebietskörperschaften (auf der Grundlage der spezifischen institutionellen Zuständigkeiten oder der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die im PNRR definierten Interventionen) sorgen für die operative Umsetzung der im PNRR vorgesehenen Interventionen durch ihre eigenen Strukturen oder durch Inanspruchnahme externer, im PNRR ausgewiesener Durchführungsstellen oder durch die in den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Verfahren"*;
- WEITERS VORAUSGESCHICKT
 - der Beschluss der Landesregierung Nr. 287 vom 26. April 2022 zur Genehmigung der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Restaurierung und Aufwertung des architektonischen und des ländlichen landschaftlichen Erbes, die im Rahmen des PNRR, Mission 1, Komponente 3, Maßnahme 2, Investition 2.2 finanziert werden sollen "Schutz und Aufwertung der



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Architektur und der Landschaft im ländlichen Raum", in der die wesentlichen Elemente der öffentlichen Bekanntmachung in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen für die Antragstellenden und die Art der finanzierbaren Maßnahmen, die Kriterien für die Bewertung der Projektvorschläge und die charakteristischen Elemente des Auswahlverfahrens dargelegt sind;

- der Eingang der Projektvorschläge mit den Zielen der Eingriffe und der Art der geplanten Maßnahmen, den derzeit verfügbaren Angaben zur Identifizierung, den Angaben zur Person des Antragstellers, dem voraussichtlichen Budget und den vorgesehenen Kostentypologien, den erwarteten Ergebnissen, die auf der Grundlage derselben Indikatoren quantifiziert werden, die für die Etappenziele und die Zielvorgaben der Maßnahme festgelegt wurden, und den entsprechenden Zeitrahmen sowie den Durchführungs- und Ausgabenplänen für die einzelnen Projekte;
- die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit von Projektvorschlägen, die innerhalb der in derselben öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Fristen eingegangen sind, genehmigt durch den BLR Nr. 287/2022 - verlängert durch den Erlass des Direktors des Ressorts Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt Nr. 8901/2022 und wiedereröffnet durch den BLR Nr. 502 vom 12. Juli 2022 - gemäß Artikel 9 der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Stellen des Ressorts für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt auf der Grundlage der Vollständigkeit der erforderlichen Projektunterlagen und der Einhaltung der in derselben öffentlichen Bekanntmachung geforderten objektiven und subjektiven Kriterien;
- das Bewertungsverfahren der fristgerecht eingereichten Finanzierungsanträge und der damit zusammenhängenden Projektvorschläge, welches gemäß Artikel 10 der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß BLR Nr. 287/2022 von dem durch das Dekret Nr. 8376/2022 des Direktors des Ressorts für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt ernannten Kommission durchgeführt wird, welche beim Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt eingerichtet wurde;
- das Projektdossier samt Finanzierungsantrag und der vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers unterzeichneten Projektbeschreibung, sowie die in derselben öffentlichen Bekanntmachung geforderten Unterlagen;
- die Ergebnisse der Bewertung der Intervention, die Gegenstand dieser Verpflichtungserklärung ist, die durch das Dekret des Direktors des Ressorts Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt Nr. 23309/2022 genehmigt wurde;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der Akt der Mittelzuweisung mit einem Akt der Verpflichtung seitens des Begünstigten abgeschlossen werden muss;



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

ALL DIES VORAUSGESCHICKT UND BERÜCKSICHTIG erklärt Herr/Frau _____ in seiner/ihrer Eigenschaft als natürliche Person, die Eigentümer/-in der Immobilie ist, die Gegenstand der Intervention ist (d.h. in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/-r Vertreter/-in von _____ Mehrwertsteuernummer _____ mit Sitz in _____) geboren am _____, in ____/____/____, Steuernummer _____, als Begünstigte/-r

IN EIGENER VERANTWORTUNG FOLGENDES

Art. 1

Gegenstand

Der/die Begünstigte erklärt, dass er/sie die *Zulassungsvoraussetzung von Beiträgen* (Dekret des Direktors des Ressorts Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt Nr. 23309/2022), auf die in ihrer Gesamtheit verwiesen wird, welche dieses Dokument umsetzt, gelesen hat und dass er/sie ausdrücklich und in vollem Umfang alle darin enthaltenen Bestimmungen, Verpflichtungen und Bedingungen akzeptiert.

Er/sie erklärt außerdem die gewährten Mittel, als Begünstigte/-r die im Rahmen der PNRR-Mission 1 - Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur, Komponente 3 - Kultur 4.0 (M1C3), Maßnahme 2 "Wiederherstellung kleiner Kulturstätten, des kulturellen, religiösen und ländlichen Erbes" Investition 2.2: "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft" , bis zu einem Höchstbetrag von _____ zur Deckung der Kosten zu akzeptieren, die im endgültigen Kostenplan für das Projekt, der dieser Verpflichtungserklärung als Anhang beigefügt ist, dargelegt und detailliert sind, und die integraler und wesentlicher Bestandteil des Projekts sein sollen. Erklärt, dass er/sie sich verpflichtet, den Teil, der gemäß Artikel 3 der Bekanntmachung nicht förderfähig ist, mit eigenen Mitteln zu garantieren und alle nicht förderfähigen Ausgaben zu decken, die bei der Berichterstattung und Überprüfung der für die Durchführung des Projekts angefallenen Ausgaben festgestellt werden.

Er/sie erklärt ferner, dass er/sie sich verpflichtet, das Projekt innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise durchzuführen, wie sie in der mit dem Finanzierungsantrag am _____ vorgelegten Projektbeschreibung angegeben sind, insbesondere gemäß dem Zeitplan, der dieser Verpflichtungserklärung als Anhang beigefügt ist und einen integralen und wesentlichen Bestandteil derselben darstellt.

ART. 2

Fristen für die Projektdurchführung, Dauer und bewilligter Betrag

Der/die Begünstigte beginnt mit den im Projekt detailliert beschriebenen Aktivitäten ab dem Datum der Unterzeichnung und des Eingangs dieser Verpflichtungserklärung beim Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt (im Folgenden "Bezugsbehörde").

Die Maßnahmen des Projektes müssen bis zu dem in der Projektbeschreibung angegebenen Datum oder zu einem anderen, zwischen den Parteien vereinbarten und in jeder Aktualisierung derselben Projektbeschreibung präzise angegebenen Datum in der in Artikel 6 dieser Verpflichtungserklärung beschriebenen Weise materiell abgeschlossen und beendet sein.

Der Antrag auf Auszahlung des Restbetrags muss innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Abschluss der für die Durchführung der Intervention vorgesehenen Arbeiten gemäß Art. 13 der öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezugsbehörde eingereicht werden. Für die Durchführung der



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL

Tätigkeiten wird der finanzierte Betrag in der Mittelzuweisungsanordnung angegeben und erforderlichenfalls in der gleichen Weise wie in Artikel 6 dieser Urkunde abgeändert.

ART. 3

Pflichten des/der Begünstigten

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 11 der öffentlichen Bekanntmachung, die hier in vollem Umfang wiedergegeben werden, erklärt der/die Begünstigte, dass er/sie sich verpflichtet - die Einhaltung aller europäischen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 und des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31/05/2021, geändert durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021;

- sicherzustellen, dass **geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** gemäß der Haushaltsordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 ergriffen werden, insbesondere im Hinblick auf die **Vermeidung von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und die Wiedereinzahlung und Rückzahlung von** rechtsgrundlos zugewiesenen **Mitteln**;

- die Angaben zu den horizontalen Grundsätzen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/241 einzuhalten, d. h. den Grundsatz, dass die Umweltziele gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen, und die Übereinstimmung mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten PNRR sicherzustellen;

- ihre eigenen internen Verfahren festzulegen und dabei die Einhaltung der EU-Vorschriften und der Hinweise der PNRR-Missionsstelle im Generalsekretariat des Kulturministeriums und des Ressorts für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt der Autonomen Provinz Bozen in der Funktions- und Verfahrensbeschreibung der Bezugsbehörde und in den beigefügten Handbüchern sicherzustellen;

- auf dem Gebiet der **DNSH**:

a) die Angaben zu den horizontalen Grundsätzen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/241 einzuhalten, d. h. den Grundsatz, die Umweltziele gemäß Artikel 17 der Verordnung nicht wesentlich zu beeinträchtigen. (EU) 2020/852 und zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten nationalen Reformprogramm sowie und in diesem Sinne vorzusehen, dass die Förderkriterien in den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge die unten aufgeführten Tätigkeiten ausschließen: (i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; (ii) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (ETS), die zu Treibhausgasemissionsprognosen führen, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; (iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; (iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen zu Umweltschäden führen kann, auch unter Berücksichtigung der Fußnoten des überarbeiteten Anhangs zum Beschluss des ECOFIN-Rates vom 13. Juli 2021 über diese Investition;

(b) die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung des DNSH unverzüglich zu übermitteln;

- das geförderte Projekt, wie im Antrag und seinen Anhängen beschrieben, **in vollem Umfang durchzuführen** und zu gewährleisten:

(a) den rechtzeitigen Beginn der Arbeiten (mittels der erforderlichen Mitteilungen über den Beginn der Arbeiten) bis spätestens 30. Juni 2023;

(b) ihren Abschluss bis zum 31. Dezember 2025;



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

- c) *die* vollständige Einhaltung des im Projektplan (der dieser Verpflichtungserklärung beigelegt wird) angegebenen Zeitplans;
- (d) dass die der Intervention unterliegenden Vermögenswerte (in Anzahl und Art) den im finanzierten Projekt angegebenen entsprechen;
- die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 in seiner geänderten Fassung und des Landesgesetzes Nr. 16/2015 zu gewährleisten, falls Vergabeverfahren durchgeführt werden;
 - im Falle der direkten Inanspruchnahme von Sachverständigen außerhalb der Organisation des Begünstigten die einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften sowie alle spezifischen Rundschreiben/Disziplinen/Leitlinien, die von der Verwaltungsbehörde angenommen werden können, einzuhalten;
 - das vom Kulturministerium verwendete EDV-System zu übernehmen, mit dem die für die Überwachung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Rechnungsprüfung erforderlichen Daten für jeden Vorgang in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden, und zwar gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 und unter Berücksichtigung der Angaben, die von der PNRR-Missionsstelle im Generalsekretariat des Kulturministeriums und von der Bezugsbehörde gemacht werden;
 - **die Stabilität der Intervention** zu gewährleisten, indem sie sich selbst verpflichten:
 - (a) innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung keine wesentlichen Änderungen vorzunehmen:
 - (i) eine Änderung der Art oder Weise, in der sie durchgeführt wird, oder einen ungerechtfertigten Vorteil für ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung; und/oder
 - (ii) die auf eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur zurückzuführen sind, in dem Bewusstsein, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot die Bezugsbehörde berechtigt, die bereitgestellten Mittel im Verhältnis zu dem Zeitraum zurückzufordern, in dem die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt wurden;
 - (b) in den Vertrag für den Fall der Übertragung des Eigentums an der Immobilie auf einen Dritten oder der Einräumung anderer Nutzungsrechte an derselben Immobilie eine ausdrückliche Klausel aufzunehmen, die den übernehmenden Dritten verpflichtet, die Leistungsbeschreibung/Verpflichtungsvereinbarung in ihrer Gesamtheit einzuhalten;
 - (c) die beabsichtigte Nutzung des Wirtschaftsguts, das Gegenstand der Intervention ist, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des finanzierten Projekts nicht zu ändern;
 - im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an die **Risikocharta des kulturellen Erbes** (CDR) die *Gefährdungscharta* entsprechend den Angaben im Kompilierungsleitfaden¹ zu erstellen;
 - die Daten und Dokumente, die für die Durchführung der Vorabkontrollen der Einhaltung der Vorschriften bei den Vergabeverfahren für die Kontrollen der zuständigen Verwaltung nützlich sind, in das von der zuständigen Verwaltung eingesetzte Computersystem (REGIS) zu laden, und zwar auf der Grundlage der Anweisungen, die in dem von der zuständigen Verwaltung erstellten, entsprechenden Handbuch enthalten sind;
 - die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Kongruenz der finanziellen, materiellen und verfahrenstechnischen Überwachungsdaten sowie der Daten zu gewährleisten, die die Erreichung der Interventionsziele belegen, die auf der Grundlage derselben Indikatoren quantifiziert werden, die für die Etappenziele und die Zielvorgaben der Maßnahme festgelegt wurden, und ihre Aufnahme in das von der zuständigen Verwaltung eingerichtete Informations- und Verwaltungssystem gemäß den von der Bezugsbehörde zu machenden Angaben sicherzustellen;



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

- alle angeforderten Informationen über die Verfahren und Überprüfungen im Zusammenhang mit den gemeldeten Ausgaben gemäß den Verfahren und Instrumenten, die in den von der Bezugsbehörde angenommenen Handbüchern festgelegt sind, bereitzustellen;
- die Aufbewahrung der Projektdokumentation in Papier- oder Computerdateien zu gewährleisten, um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Vorgänge zu gewährleisten - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 Punkt 4 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt in das Gesetz Nr. 108/2021 - die in den verschiedenen Kontroll- und Überprüfungsphasen, die das PNRR-Verwaltungs- und Kontrollsystem vorsieht, auf Anfrage der für den Betrieb des PNRR zuständigen Zentralverwaltung, der die Europäische Kommission, OLAF, den Europäischen Rechnungshof (ERH), die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) und die zuständigen nationalen Justizbehörden und ermächtigen die Kommission, OLAF, den ERH und die EPPO, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Haushaltsordnung auszuüben;
- Erleichterung der Überprüfungen des für die Kontrollen der Bezugsbehörde zuständigen Amtes, der PNRR-Missionsstelle im Generalsekretariat des Kulturministeriums, der Auditstelle für das PNRR, der Europäischen Kommission und anderer befugter Stellen, die auch durch Vor-Ort-Kontrollen in den Titularverwaltungen durch die Titular-Zentralverwaltung des PNRR durchgeführt werden;
- die Verfügbarkeit von Belegen über die getätigten Ausgaben und die erreichten Ziele gemäß Artikel 9, Punkt 4 der Gesetzesverordnung Nr. 77 vom 31/05/2021, umgewandelt in das Gesetz Nr. 108/2021, zu gewährleisten;
- Vorbereitung der Zahlungen gemäß den von der Bezugsbehörde festgelegten Verfahren, die im entsprechenden Handbuch enthalten sind, in Übereinstimmung mit dem genehmigten Finanzplan und dem Ausgaben-Chronogramm, wobei die relevanten Dokumente zu den Verfahren und die Belege für die Ausgaben und Zahlungen, die für die ordentlichen Kontrollen der Rechtmäßigkeit und die von der anwendbaren nationalen Gesetzgebung vorgesehenen administrativ-buchhalterischen Kontrollen erforderlich sind, in das Informationssystem eingegeben werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 und Artikel 9 der Gesetzesverordnung Nr. 77 vom 31/05/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 108/2021;
- die Zahlungsanträge mit einem beigefügten detaillierten Bericht über die tatsächlich getätigten Ausgaben - bzw. im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Kostenoptionen über die aufgelaufenen offenen Kosten - und über die Werte, die in Bezug auf die mit dem Projekt verbundenen Indikatoren im Bezugszeitraum für den Beitrag zur Erreichung der mit der PNRR-Maßnahme verbundenen Ziele erreicht wurden, einschließlich der entsprechenden Belege, gemäß den in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Fristen und Methoden, wie bereits in Artikel 13 der Bekanntmachung vorgesehen, an die Bezugsbehörde weiterzuleiten;
- die Verwendung eines eigenen Girokontos, das für die Auszahlung der Zahlungen erforderlich ist, und die Einführung **eines geeigneten Buchhaltungs-** und EDV-Kodierungssystems für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt, um die Rückverfolgbarkeit der Verwendung der PNRR-Mittel zu gewährleisten;
- auf Wunsch an den von der Bezugsverwaltung einberufenen Sitzungen teilzunehmen;
- auch durch die Übermittlung regelmäßiger Fortschrittsberichte sicherzustellen, dass die Bezugsverwaltung alle erforderlichen Informationen über die Tätigkeitsbereiche für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 sowie alle sonstigen angeforderten Informationen erhält;



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

- zur Erreichung der mit der Maßnahme verbundenen Etappenziele und Zielvorgaben beizutragen und auf Anfrage der Bezugsbehörde die erforderlichen Informationen für die Erstellung von Erklärungen über die Erreichung der Ziele und Etappenziele sowie von Berichten und Unterlagen über die Projektdurchführung zu liefern;
- die Einhaltung der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Kommunikations- und Informationspflichten zu gewährleisten, indem in den Projektunterlagen angegeben wird, dass das Projekt im Rahmen des PNRR finanziert wird, wobei ausdrücklich auf die Finanzierung durch die Europäische Union und die EU-Initiative "Next Generation" hingewiesen wird (z. B. Verwendung des Hinweises "von der Europäischen Union finanziert - Next Generation EU"), Verwendung des Emblems der Europäischen Union in der Projektdokumentation und angemessene Verbreitung und Werbung für das Projekt, auch online, sowohl im Internet als auch in sozialen Netzwerken, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kommunikationsstrategie des PNRR; Bereitstellung der erforderlichen Dokumente und Informationen in Übereinstimmung mit den von den Gemeinschaftsverordnungen und der Bezugsbehörde festgelegten Fristen und Terminen für die gesamte Dauer des Projekts;
- die unmittelbare und rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Stellen zu gewährleisten und die zuständige Verwaltung über die Einleitung und den Fortgang von Gerichts-, Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren zu informieren, die sich auf die von dem Projekt betroffenen Vorgänge auswirken können, sowie alle Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle mitzuteilen, die bei den in ihre Zuständigkeit fallenden Kontrollen festgestellt werden, und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter Einhaltung der von derselben Zentralverwaltung, die das PNRR verwaltet, gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/2041 festgelegten Verfahren.

Die Nichteinhaltung der in dieser Urkunde festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten wird von der Verwaltung mit der vollständigen oder teilweisen Aufhebung des gewährten finanziellen Beitrags geahndet.

ART. 4

Verfahren zur Berichterstattung über Ausgaben und Fortschritte bei der Erreichung von PNRR-Meilensteinen und -Zielen

Der/die Begünstigte erfasst gemäß den Angaben der zuständigen Verwaltung die Daten über den finanziellen Fortschritt in dem vom Ministerium für Kultur für die materielle und finanzielle Überwachung der Interventionen im Rahmen des PNRR eingerichteten Informationssystem (REGIS) und setzt dieses System mit den spezifischen Unterlagen zu jedem Vergabeverfahren und jedem Ausgaben- und Zahlungsbeleg ein, um die Durchführung von Verwaltungs- und Buchführungskontrollen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 zu ermöglichen.

Daher muss der/die Begünstigte in regelmäßigen Abständen über das IT-System den Zahlungsantrag bei der Verwaltung des/der Begünstigten einreichen, einschließlich der Liste aller im Bezugszeitraum tatsächlich angefallenen Ausgaben und der Unterlagen, die den Fortschritt der Projektindikatoren unter besonderer Berücksichtigung der Meilensteine und Ziele des PNRR belegen. Einem solchen Antrag sind die in den bestehenden Verfahren der Bezugsverwaltung angegebenen Unterlagen beizufügen, wobei in jedem Fall die Bestimmungen von Artikel 13 der Bekanntmachung einzuhalten sind. Die in den Erstattungsanträgen des Begünstigten enthaltenen Ausgaben, die sich auf Stichprobenvorgänge beziehen, werden über das Informationssystem überprüft, gegebenenfalls auch vor Ort durch die mit der Kontrolle beauftragten Stellen der zentralen Verwaltung, die das PNRR verwahrt. Konkret führen die beteiligten Strukturen auf den

verschiedenen Kontrollebenen die Kontrollen der Verfahren, Ausgaben und Ziele gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 durch, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Beträge zu gewährleisten.

Der/die Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, der Autonomen Provinz Bozen in ihrer Eigenschaft als Bezugsverwaltung halbjährlich einen Bericht über den Projektfortschritt vorzulegen, der die durchgeführten Aktivitäten und den Grad der Erreichung der Ziele und Meilensteine aufzeigt.

ART. 5

Verfahren für die Zahlung an Begünstigte

Die Auszahlungsmodalitäten an Begünstigte richten sich nach den spezifischen Verfahren, die in der mit BLR Nr. 287 vom 26. April 2022 genehmigten öffentlichen Bekanntmachung angegeben sind, und insbesondere nach den Auszahlungsmodalitäten, die in Artikel 13 der Bekanntmachung aufgeführt sind, wie nachstehend erläutert:

1. Die finanzierten Maßnahmen müssen gemäß dem Projektplan bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.
2. Die Mittel können nach Maßgabe der folgenden Bedingungen ausgezahlt werden:
 - Zahlung eines Vorschusses auf die gewährte Finanzierung in einem noch festzulegenden Prozentsatz auf Antrag des/der Begünstigten, sofern die entsprechenden Mittel vom zuständigen Ministerium an die Autonome Provinz Bozen überwiesen worden sind;
 - Nachträgliche Auszahlung von bis zu 90 Prozent der gewährten Mittel innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage der Abrechnungen für die tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben;
 - Auszahlung des Restbetrags von 10 Prozent der gewährten Finanzierung innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten.
3. Anträge auf Zahlung von Beiträgen werden ausschließlich per PEC (Zertifizierte E-Mail) gestellt. Die Autonome Provinz Bozen prüft die eingereichten Rechnungen und die Zuschussfähigkeit der getätigten Ausgaben, wobei sie sich das Recht vorbehält, die für die Durchführung der Voruntersuchung erforderlichen Klarstellungen und Ergänzungen zu verlangen, und setzt eine Frist für die Erfüllung der Anforderungen. Mit diesem Ersuchen werden die Bedingungen des oben genannten Verfahrens bis zum Eingang der zusätzlichen Unterlagen ausgesetzt. Wenn die genehmigten Ausgaben nach Prüfung der Abrechnungen niedriger sind als der Wert der ursprünglich zugelassenen Investition, wird der zu zahlende Zuschuss gekürzt.

Die Auszahlungen, mit Ausnahme der ersten, unterliegen weiterhin der Meldung der tatsächlich entstandenen und quittierten Ausgaben gemäß den geltenden Vorschriften und den entsprechenden Kontrollen.

ART. 6



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Projekt-Variationen

Gemäß Artikel 15 der Bekanntmachung kann der/die Begünstigte Änderungen am Projekt vorschlagen, die mit schriftlicher Genehmigung der Bezugsbehörde akzeptiert werden müssen, wenn die Änderungen bei den Makro-Ausgabenposten jeweils mehr als 10 % desselben Postens ausmachen.

Die Bezugsbehörde behält sich das Recht vor, Ausgaben im Zusammenhang mit nicht genehmigten Änderungen der Projektaktivitäten nicht anzuerkennen oder nicht zu genehmigen.

Die Bezugsbehörde behält sich jedoch das Recht vor, Änderungen an dem Projekt vorzunehmen, die sie zur Erreichung der geplanten Ziele für erforderlich hält.

Änderungen an Projektblatt führen nicht zu einer Überarbeitung der vorliegenden Verpflichtungserklärung.

ART. 7

Aufhebung der Mittelbindung

Ein Verzicht auf die Finanzierung oder ein Widerruf wegen schwerwiegender Verstöße des/der Begünstigten oder die Kürzung des gewährten Finanzbeitrags aufgrund von Feststellungen der Bezugsverwaltung über die Förderfähigkeit bestimmter getätigter Ausgaben hat die Kürzung der zugunsten desselben/derselben Begünstigten gebundenen Beträge oder die Aufhebung der Mittelbindung zur Folge.

ART. 8

Finanzielle Anpassungen

Jede vor oder nach der Auszahlung des öffentlichen Beitrags zugunsten des Begünstigten festgestellte Unregelmäßigkeit in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ist unverzüglich zu beheben, und die gezahlten Beträge sind gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 wieder einzuziehen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die begünstigte Verwaltung, die zu Unrecht gezahlten Beträge gemäß den Bestimmungen der Zentralverwaltung, in deren Besitz sich das PNRR befindet, zurückzufordern. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich alle Informationen über Fehler oder Auslassungen zu übermitteln, die zu einer Kürzung oder Streichung des Beitrags führen können.

ART. 9

Streitbeilegung

Diese Erklärung unterliegt dem italienischen Recht. Der/die Begünstigte erklärt sich damit einverstanden, dass für alle Streitigkeiten, die die Auslegung, Ausführung, Gültigkeit oder Wirksamkeit betreffen, ausschließlich das Gericht von Bozen zuständig ist.

ART. 10

Kommunikation und Informationsaustausch

Im Rahmen der Digitalisierung des gesamten Projektlebenszyklus muss die gesamte Kommunikation mit der zuständigen Verwaltung per institutioneller elektronischer Post oder per zertifizierter elektronischer Post erfolgen, wie im Gesetzesdekret Nr. 82/2005 vorgesehen. Im Einzelnen werden die folgenden Modalitäten der telematischen Übermittlung festgelegt:

- Verpflichtungserklärung: obligatorische Übermittlung des von beiden Parteien digital unterzeichneten Dokuments per E-Mail an die Institution;



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

- Selbstbescheinigungen gemäß Dekret des Präsidenten Nr. 445/2000: digital per E-Mail unterzeichnet und mit beigefügter Fotokopie des Dokuments des/der Erklärenden;
- gewöhnliche Mitteilungen: per institutioneller E-Mail.

Im Rahmen dieser Verpflichtung der Autonomen Provinz Bozen - Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt - sind die einzigen Referenzen für Mitteilungen folgende

e-mail: kunstdenkmaeler@provinz.bz.it

PEC: kunstdenkmaeler.beniartistici@pec.prov.bz.it

ART. 11 **Effektivität**

Diese Erklärung, die vom/von der Begünstigten ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, wird mit dem Datum ihres Eingangs bei der Bezugsbehörde wirksam.

Der/die Begünstigte erklärt gemäß und in Übereinstimmung mit den Artikeln 1341-1342 des italienischen Zivilgesetzbuches, dass er/sie die vorgenannten Klauseln dieser Verpflichtungserklärung, Artikel 1 bis 11, ausdrücklich genehmigt.

Anlagen:

1. endgültiger Kostenplan, aufgeschlüsselt und detailliert nach Posten - aktualisierter QTE
2. aktualisierter Zeitplan

Ort und Datum _____

Digitale Unterschrift des/der Begünstigten